

# RS Vwgh 2005/12/20 2005/12/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2005

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §121 Abs1 impl;

GehG 1956 §30a Abs1 idF 1972/214;

### Rechtssatz

Hat ein Abteilungsleiter die Zuerkennung einer Verwendungszulage mit der Begründung begehrt, dass er infolge der Vakanz der Funktion des übergeordneten Bereichsleiters höherwertige Tätigkeit ausgeübt hätte, war die Behörde auf Grund des Antrages des Beamten verpflichtet, zu prüfen, ob ihm Verwendungszulagen nach einer oder mehreren Ziffern des § 30a Abs. 1 GehG 1956 gebührten, wobei sie in diesem Zusammenhang alle dafür in Betracht kommenden Tatsachengrundlagen zu erforschen und rechtlich zu beurteilen hatte. Die Prüfung der Gebührlichkeit der Verwendungszulage bloß aus dem Gesichtspunkt eines Begründungselementes wäre jedenfalls unzulässig.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005120077.X02

### Im RIS seit

08.02.2006

### Zuletzt aktualisiert am

31.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)